

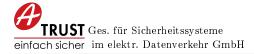
A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH Landstraßer Hauptstraße 1b E02, A-1030 Wien Tel: $+43 \ (1) \ 713 \ 21 \ 51 \ -0$

Fax: +43 (1) 713 21 51 - 350 https://www.a-trust.at

A-Trust Anwendungsvorgabe (Certificate Policy) für qualifizierte Zertifikate a.sign premium mobile seal

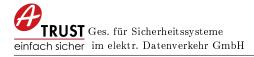
Version: 1.0.2

Datum: 29.04.2022



Inhaltsverzeichnis

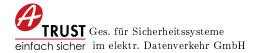
1	Ein	Einführung						
	1.1	Überb	olick	4				
	1.2	Dokur	mentidentifikation	4				
	1.3	Anwei	ndungsbereich	4				
	1.4	Übere	instimmung mit der Policy	5				
2	Ver	erpflichtungen und Haftung						
	2.1	Verpflichtungen des Zertifizierungsdiensteanbieters						
	2.2	Verpflichtungen der Siegelersteller						
	2.3	Verpfl	ichtungen der Siegelempfänger	8				
	2.4	Haftu	ng	8				
3	Anf	orderu	ingen an die Erbringung von Vertrauensdiensten	9				
	3.1	Zertifi	izierungsrichtlinie (CPS)	9				
	3.2	3.2 Verwaltung der Schlüssel zur Erbringung von Zertifizierungsdiensten .						
		3.2.1	Erzeugung der A-Trust Schlüssel	10				
		3.2.2	Speicherung der CA-Schlüssel	10				
		3.2.3	Verteilung der öffentlichen CA Schlüssel	10				
		3.2.4	Schlüsseloffenlegung	11				
		3.2.5	Verwendungszweck von CA Schlüsseln	11				
		3.2.6	Ende der Gültigkeitsperiode von CA Schlüsseln	11				
		3.2.7	Erzeugung der Schlüssel für die Siegelersteller	11				
	3.3	szyklus des Zertifikats	11					
		3.3.1	Registrierung des Siegelerstellers	11				
		3.3.2	${\bf Erneute\ Registrierung/Rezertifizierung\ \dots\dots\dots\dots\dots\dots\dots\dots}$	14				
		3.3.3	Ausstellung von Zertifikaten	14				
		3.3.4	Bekanntmachung der Vertragsbedingungen	15				
		3.3.5	Veröffentlichung der Zertifikate	16				
		3.3.6	Aussetzung und Widerruf	16				
	3.4	A-Tru	st Verwaltung	18				



		3.4.1	Sicherheitsmanagement	18
		3.4.2	Informationsklassifikation und -verwaltung	19
		3.4.3	Personelle Sicherheitsmaßnahmen	19
		3.4.4	Physikalische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen	20
		3.4.5	Betriebsmanagement	21
		3.4.6	Zugriffsverwaltung	22
		3.4.7	Entwicklung und Wartung vertrauenswürdiger Systeme	23
		3.4.8	Erhaltung des ungestörten Betriebes und Behandlung von Zwischenfällen	23
		3.4.9	Einstellung der Tätigkeit	23
		3.4.10	Übereinstimmung mit gesetzlichen Regelungen	24
		3.4.11	Aufbewahrung der Informationen zu qualifizierten Zertifikaten	25
	3.5	Organisatorisches		26
		3.5.1	Allgemeines	26
		3.5.2	Zertifikatserstellungs- und Widerrufsdienste	27
\mathbf{A}	Anh	ang		28
	A.1	Begriffe und Abkürzungen		
	A.2	Referenzdokumente		

Rev	Datum	Autor	Änderungen
1.0.0	27.11.2018	RS, PT	Initiale Version
1.0.1	25.02.2019	RS, PT	Feedback Auditor
1.0.2	28.04.2022	IH	Speicherung der privaten Schlüssel

Tabelle 1: Dokumentenhistorie



1 Einführung

1.1 Überblick

Die Anwendungsvorgaben (Certificate Policy) enthalten ein Regelwerk, das den Einsatzbereich eines Zertifikats für eine bestimmte Benutzergruppe und/oder Anwendungsklasse mit gemeinsamen Sicherheitsanforderungen definiert.

Die a.sign premium mobile seal Anwendungsvorgabe (Certificate Policy) für qualifizierte Siegel gilt entsprechend der Verordnung (EU) 910/2014 [eIDAS-VO] und dem liechtensteinischen Signatur- und Vertrauensdienstegesetz [SVG] für qualifizierte Zertifikate, die an juristische Person ausgestellt werden, auf sicheren Siegelerstellungseinheiten basieren und für die Erstellung qualifizierter Siegel geeignet sind.

1.2 Dokumentidentifikation

Name der Richtlinie: A-Trust Anwendungsvorgabe (Certificate Policy)

für qualifizierte Zertifikate a.sign premium mobile seal

Version: 1.0.2 / 29.04.2022

Object Identifier: 1.2.040.0.17 (A-Trust) .1 (CP) .20.1 (a.sign premium mobile seal)

1.0.2 (Version) vorliegende Version

Der A-Trust OID 1.2.040.0.17 ist bei ÖNORM registriert.

Die vorliegende Policy ist in Übereinstimmung mit ETSI EN 319 411-2 Klasse "qcp-legal-qscd" [Object Identifier: 0.4.0.194112.1.3] (siehe [ETSI 319 411]).

1.3 Anwendungsbereich

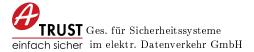
Die a.sign premium mobile seal Anwendungsvorgaben gelten für qualifizierte Zertifikate gem. Artikel 3 Z 30 [eIDAS-VO],

welche ausschließlich an juristische Person ausgestellt werden. Der zertifizierte Schlüssel des Siegelerstellers darf ausschließlich für das Erstellen von Siegel genutzt werden.

Elektronische Siegel, die in Übereinstimmung mit diesen Anwendungsvorgaben und unter Verwendung der von A-Trust empfohlenen Komponenten und Verfahren erstellt wurden, sind qualifizierte Siegel im Sinne Artikel 3 Z 27 [eIDAS-VO].

Qualifizierte Siegel, die auf Basis eines qualifizierten a.sign premium mobile seal Zertifikats für qualifizierte Siegel erstellt wurden, haben die Rechtswikungen des Artikel 35 Z [eIDAS-VO].

Nur mit einem qualifizierten Zertifikat, welches auf einer qualifizierten Siegelerstellungseinheit gem. Artikel 3 Z 31 [eIDAS-VO] basiert, kann eine qualifiziertes Siegel erstellt



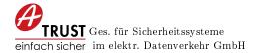
werden.

Der Siegelersteller ist sich bewusst, dass A-Trust eine Liste mit empfohlenen technischen Komponenten und Verfahren für die Erstellung von qualifizierten Siegel bereitstellt und dass bei der Verwendung anderer Komponenten und Verfahren A-Trust für Schäden, die durch diese verursacht werden, nicht haftbar gemacht werden kann.

1.4 Übereinstimmung mit der Policy

A-Trust verwendet den Object Identifier aus Kapitel 1.2 nur für die Erstellung von Zertifikaten, anlässlich deren Ausgabe die Regelungen der gegenständlichen Policy für qualifizierte Zertifikate für qualifizierte Siegel Beachtung finden.

Version: 1.0.2



2 Verpflichtungen und Haftung

2.1 Verpflichtungen des Zertifizierungsdiensteanbieters

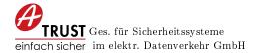
A-Trust verpflichtet sich, dass alle Anforderungen dieser Anwendungsvorgabe und der Zertifizierungsrichtlinie erfüllt sind, die sich insbesondere auf die folgenden Aspekte erstrecken:

- Die Zertifikate für Siegelersteller werden im Einklang mit dieser Anwendungsvorgabe und der Zertifizierungsrichtlinie erstellt und können ausgesetzt, widerrufen oder verlängert werden.
- Die Zertifizierungsstelle arbeitet im Einklang mit dem der Aufsichtsbehörde vorgelegten Sicherheits- und Zertifizierungskonzept.
- Die Zertifizierungsstelle beschäftigt ausschließlich qualifiziertes Personal.
- Die Zertifizierungsstelle kommt ihrer Informationspflicht gegenüber Siegelersteller und Aufsichtsbehörden nach.
- Die Zertifizierungsstelle sorgt durch geeignete Maßnahmen (technisch, organisatorisch, infrastrukturell und personell) für den Schutz des privaten Schlüssels der Zertifizierungsstelle.
- Der Einsatz des privaten Schlüssels der Zertifizierungsstelle erfolgt ausschließlich zum Signieren der Zertifikate der Siegelersteller und zum Signieren der Widerrufsinformationen.
- Die Zertifikate der Siegelersteller können im A-Trust Verzeichnisdienst veröffentlicht werden, der Siegelersteller hat stets die Möglichkeit eine Veröffentlichung abzulehnen. Bei Aussetzung eines Zertifikats wird der betroffene Siegelersteller benachrichtigt. Ein nicht veröffentlichtes Zertifikat wird bei einer Aussetzung oder einem Widerruf in die Widerrufsliste aufgenommen.
- A-Trust hat insbesondere die Verpflichtung, eine Liste der für eine qualifizierte Siegelerstellung und -prüfung zu verwendenden Komponenten und Verfahren zu erstellen und aktuell zu halten und diese den Siegelersteller und Überprüfern von Zertifikaten jederzeit zugänglich zu machen.

2.2 Verpflichtungen der Siegelersteller

Die Siegelersteller haben sich an die Richtlinien dieses Dokuments zu halten. Dies betrifft insbesondere folgende Aspekte:

- Die Siegelersteller verpflichten sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen [AGB] zusammen mit dieser a.sign premium mobile sealAnwendungsvorgabe (Certificate Policy), der Zertifizierungsrichtlinie [CPS], der Unterrichtung, die Liste der empfohlenen Komponente, den Antrag/Signaturvertrag und den Entgeltbestimmungen von A-Trust als Grundlage für den abgeschlossenen Vertrag anzuerkennen.
- Der Siegelersteller ist für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich, die er bei der Registrierung macht und wirkt gemäß den in der Zertifizierungsrichtlinie angegebenen Verfahren zur Identitätsfeststellung und Authentifikation mit.
- Der Siegelersteller ist verpflichtet, seine für das Auslösen der Siegel nötigen Komponenten angemessen zu schützen.
- Falls nötig, initiiert der Siegelersteller unverzüglich die Aussetzung oder den Widerruf seines Zertifikats. Wird die Aussetzung nicht nach dem in der Zertifizierungsrichtilinie [CPS] vorgegebenen Zeitraum aufgehoben, so erfolgt automatisch ein Widerruf des Zertifikats.
- Der Siegelersteller setzt sein Zertifikat nur zu dem im Zertifikat angegebenen Zweck ein. Maßgeblich hierfür sind die zum Zeitpunkt der Ausstellung des Zertifikats gültige Zertifizierungsrichtlinie und dieser Anwendungsvorgabe (Policy).
- Der Siegelersteller ist sich bewusst, dass A-Trust eine Liste mit empfohlenen technischen Komponenten und Verfahren für die Erstellung von qualifizierten Signaturen bereitstellt und dass bei der Verwendung anderer Komponenten und Verfahren A-Trust für Schäden, die durch diese verursacht werden, nicht haftbar gemacht werden kann.
- Es muss weiters dafür Sorge getragen werden, dass sowohl auf dem PC-Arbeitsplatz als auch auf dem eingesetzten Mobiltelefon, auf welchem qualifizierte Siegel erstellt/ausgelöst wird, kein unbefugt eingebrachter Programmcode zur Anwendung kommt. Dazu sollen folgende Vorgaben von A-Trust eingehalten werden:
 - Der Siegelersteller muss alle notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergreifen, um unbefugten Zugriff auf seinen PC-Arbeitsplatz sowie sein Mobiltelefon und die darauf befindlichen Programmcodes zu verhindern.
 - Der Siegelersteller verpflichtet sich, sich an die Empfehlungen des Herstellers, des von ihm verwendeten Betriebssystems sowie an die Empfehlungen der Hersteller der anderen Software-Produkte, die er installiert hat, zu halten (z.B. Virenscanner, Firewall).
 - Der Siegelersteller hat die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen Phishing zu schützen (Kontrolle der SSL Verbindung bzw. des zugrunde liegenden Zertifikats)



• Der Siegelersteller ist verpflichtet, die jeweiligen nationalen Ausfuhrbestimmungen sowie etwaige nationale Nutzungsbeschränkungen bei einer Verwendung im Ausland zu beachten.

2.3 Verpflichtungen der Siegelempfänger

Den Zertifikatsnutzern von a.sign premium mobile seal Zertifikaten (Signaturempfänger) wird empfohlen, vor der Akzeptanz folgende Prüfungen durchzuführen:

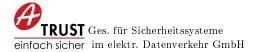
- Der Zertifikatsnutzer prüft die digitale Siegel.
- Der Zertifikatsnutzer prüft die Gültigkeit des Zertifikats.
- Die Zertifikatsnutzer prüft, ob das Zertifikat zweckgemäß (d.h. für die Siegel-Erstellung) eingesetzt wurde.

Wenn der überprüfende Siegelempfänger eines Zertifikats eine Siegelprüfung durchzuführen beabsichtigt, dann empfiehlt ihm A-Trust die Verwendung der für eine qualifizierte Überprüfung einer Signatur empfohlenen Komponenten und Verfahren.

2.4 Haftung

A-Trust haftet als Aussteller von qualifizierten Zertifikaten gem. den Bestimmungen in Artikel 13 [eIDAS-VO].

Version: 1.0.2



3 Anforderungen an die Erbringung von Vertrauensdiensten

Diese Policy ist auf die Erbringung von qualifizierten Vertrauensdiensten ausgerichtet. Dies umfasst die Bereitstellung von Registrierungsdiensten, Zertifikatsgenerierung, Zertifikatsausgabe, Widerrufsdiensten und Abfragediensten über den Zertifikatsstatus.

3.1 Zertifizierungsrichtlinie (CPS)

A-Trust hat die nachfolgend aufgelisteten Maßnahmen ergriffen, um die für die Erbringung von Zertifizierungsdiensten nötige Sicherheit und Verlässlichkeit zu gewährleisten:

- 1. A-Trust hat eine Risikoanalyse erstellt, um die möglichen Risiken abzuschätzen und die sich daraus ergebenden Sicherheitsanforderungen und Umsetzungsmaßnahmen zu bestimmen.
- 2. A-Trust hat alle nötigen Vorgangsweisen und Prozeduren, um die Anforderungen aus der Anwendungsvorgabe zu erfüllen, in ihrem Sicherheitskonzept dargestellt.
- 3. Die Zertifizierungsrichtlinie für a.sign premium mobile seal (siehe [CPS]) benennt die Verpflichtungen aller externen Vertragspartner, die Dienstleistungen für A-Trust unter Beachtung der jeweils anwendbaren Policies und Richtlinien erbringen.
- 4. A-Trust macht allen Siegelersteller und Siegelempfängern von elektronischen Siegel die Zertifizierungsrichtlinie und jegliche Dokumentation, die die Übereinstimmung mit dieser Anwendungsvorgabe dokumentiert, zugänglich (siehe Kapitel 3.3.4).
- 5. Die Geschäftsführung der A-Trust stellt das alleinige Entscheidungsgremium dar, das für die Genehmigung der Zertifizierungsrichtlinie für a.sign premium mobile seal verantwortlich ist.
- 6. Die Geschäftsführung der A-Trust trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Implementierung der Zertifizierungsrichtlinie für a.sign premium mobile seal.
- 7. A-Trust hat einen Revisionsprozess zur Überprüfung der Vorgangsweisen der Zertifizierung aufgesetzt, der auch Maßnahmen zur Wartung der Zertifizierungsrichtlinie für a.sign premium mobile seal umfasst.
- 8. A-Trust wird zeitgerecht über beabsichtigte Änderungen informieren, die in der Zertifizierungsrichtlinie vorgenommen werden sollen, und wird nach Genehmigung derselben, entsprechend Punkt 5 dieses Absatzes, eine überarbeitete Version der Zertifizierungsrichtlinie für a.sign premium mobile seal entsprechend Kapitel 3.3.4 unverzüglich zugänglich machen.

3.2 Verwaltung der Schlüssel zur Erbringung von Zertifizierungsdiensten

3.2.1 Erzeugung der A-Trust Schlüssel

Die Generierung der von A-Trust zur Erbringung von Zertifizierungsdiensten eingesetzten Schlüssel, erfolgt auf einer Siegelerstellungseinheit in Übereinstimmung mit den Bestimmungen aus Artikel 39 [eIDAS-VO]:

- 1. Die Erzeugung der Schlüssel wird von dazu autorisiertem Personal (siehe Rollenmodell in Kapitel 3.4.3), mindestens im Vier-Augen-Prinzip in einer physisch abgesicherten Umgebung durchgeführt (siehe 3.4.4).
- 2. Die Schlüssel werden in einer Siegelerstellungseinheit (Hardware Security Modul) erstellt, die einem Bestätigungsverfahren bei A-SIT unterzogen wurde und zur Erstellung qualifizierter Siegel geeignet ist.
- 3. Für die Schlüsselgenerierung wird ein Algorithmus verwendet, der für qualifizierte Zertifikate als geeignet angesehen wird.
- 4. Die Schlüssellänge und der Algorithmus sind für qualifizierte Zertifikate geeignet und werden entsprechend den Stand der Technik regelmäßig neu evaluiert und gegebenenfalls angepasst.

3.2.2 Speicherung der CA-Schlüssel

A-Trust stellt sicher, dass die privaten Schlüssel geheim gehalten werden und ihre Integrität bewahrt bleibt.

Die Schlüssel sind in einem Hardware Security Modul gespeichert, welches die Anforderungen aus Art 2 (7) [SVV] erfüllt.

3.2.3 Verteilung der öffentlichen CA Schlüssel

A-Trust stellt durch die folgenden Maßnahmen sicher, dass die Integrität und Authentizität der öffentlichen Schlüssel anlässlich der Verteilung gewahrt bleibt:

• Ausstellung und Veröffentlichung eines selbst signierten Root-Zertifikates.

Das Zertifikat des CA Schlüssels zur Signatur von a.sign premium mobile seal Zertifikaten wird den Zertifikatsinhabern durch Veröffentlichung im Rahmen des Verzeichnisdienstes zugänglich gemacht. A-Trust gewährleistet die Authentizität dieses Zertifikats.

3.2.4 Schlüsseloffenlegung

Eine Offenlegung der geheimen CA Schlüssel ist nicht vorgesehen.

3.2.5 Verwendungszweck von CA Schlüsseln

Der private Schlüssel der Zertifizierungsstelle wird nur für die Erstellung von a.sign premium mobile seal Zertifikaten und für die Signatur der zugehörigen Widerrufslisten oder Antworten von OCSP Anfragen innerhalb von physisch abgesicherten Räumlichkeiten verwendet.

3.2.6 Ende der Gültigkeitsperiode von CA Schlüsseln

Geheime Schlüssel zur Signatur von a.sign premium mobile seal Zertifikaten werden verwendet, solange die verwendeten Algorithmen den Sicherheitserwartungen entsprechen. Die Zertifikate über die Schlüssel der A-Trust Zertifizierungsstelle werden spätestens alle zehn Jahre erneuert.

Eine Archivierung der geheimen Schlüssel ist nicht vorgesehen.

3.2.7 Erzeugung der Schlüssel für die Siegelersteller

Die Schlüssel werden im Hochsicherheitsbereich des A-Trust Rechenzentrums auf einer Siegelerstellungseinheit (Hardware Security Modul) erzeugt, welche die Anforderungen aus Artikel 39 [eIDAS-VO] erfüllt. Die privaten Schlüssel der Anwender werden von der Zertifizierungsstelle verwaltet und können nur angewendet werden, wenn sie noch gültig sind.

Es werden entsprechende Maßnahmen gesetzt, dass der private Schlüssel des Siegelerstellers das HSM nicht in unverschlüsselter Form verläßt.

3.3 Lebenszyklus des Zertifikats

3.3.1 Registrierung des Siegelerstellers

Die Identifikation von Zertifikatswerbern erfolgt durch assoziierte Registrierungsstellen.

Die Maßnahmen zur Identifikation und Registrierung des Siegelerstellers entsprechen den Anforderungen des Artikels 24 [eIDAS-VO] bzw. § 4a [E-GovG] und stellen sicher, dass der Antrag auf Ausstellung eines qualifizierten Zertifikats korrekt, vollständig und autorisiert ist.

Die Angaben des Siegelerstellers werden in zwei Kategorien eingeteilt. Dies sind zum

einen die erforderlichen und zum anderen die optionalen Angaben. Es sind folgende Daten aufzunehmen:

Qualifizierte a.sign premium mobile seal Zertifikate enthalten zumindest:

- Name für das a.sign premium mobile seal Zertifikat: Vollständiger Firmenwortlaut und ggf. die Registriernummer gemäß der amtlichen Eintragung
- Die Angabe der Firmen-Adresse ist optional.
- Im Falle eines Zertifikates im Sinne von Artikel 34 [PSD II-Verordnung] können zusätzlich folgende Attribute aufgenommen werden:
 - Die Rolle des Zahlungsdienstleisters, die eine oder mehrere der folgenden Funktionen umfassen kann:
 - * Kontoführung
 - * Zahlungsauslösung
 - * Kontoinformation
 - * Ausstellung kartenbasierter Zahlungsinstrumente
 - den Namen der zuständigen Behörden, bei denen der Zahlungsdienstleister eingetragen ist.
- Im Rahmen des Registrierungsprozesses wird ein Zertifikat definiert, welches zur Auslösung der Besiegelung genutzt wird.
 - Soll das a.sign premium mobile seal Zertifikat mit einer qualifizierten Signatur ausgelöst werden, so muss bei der Registrierung durch eine qualifizierte Signatur des Vertreters des Siegelerstellers eine Verbindung zum a.sign premium mobile seal Zertifikat hersgestellt werden.
 - Alternativ kann die Siegelerstellung über eine Schnittstelle ausgelöst werden, hierfür stellt der VDA ein geeignetes Schlüsselpaar zur Verfügung, welches zur Signatur jedes Besiegelungs-Antrages genutzt werden muss.

Authentisierung von Individuen Die Identität des Vertreters des Antragsstellers ist durch eine qualifizierte elektronische Signatur oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

Die Vertretungsbefugnis des Vertreters des Antragstellers ist durch Vorlage einer vom gesetzlichen Vertreters des Antragsstellers gefertigten Vollmacht nachzuweisen.

Mittels eines RSa Briefs (§ 3 Z 2 [SVV]) wird ein für die Ausstellung der Zertifikate erforderlicher Aktivierungscode an die Meldeadresse des Antragstellers versendet. Im Rahmen der Zustellung des RSa Briefs ist es notwendig, dass der Antragsteller seine Identität durch das Vorlegen eines gültigen, amtlichen Lichtbildausweises beweist.

Alternativ hierzu kann eine Bestätigung der Identität durch eine öffentliche Einrichtung erfolgen, sofern die initiale Identitätsfeststellung und Ausgabe der Zugangsdaten zu deren Onlineportal den Anforderungen des Artikel 24 (1) [eIDAS-VO] bzw. § 4a [E-GovG] entspricht. Diese Bestätigung wird in elektronischer Form, durch die öffentliche Stelle signiert, vor der Zertifikatsausstellung an A-Trust übermittelt.

Es ist ebenfalls zulässig, dass der Signator ein neues qualifiziertes Zertifikat, mittels einer qualifizierten Signatur aktiviert. In diesem Falle ist keine erneute Registrierung / Rezertifizierung erforderlich. Sollten sich personenbezogene Daten geändert haben, muss eine erneute Registrierung / Rezertifizierung erfolgen.

Darüber hinaus können gemäß Artikel 24 (1) [eIDAS-VO] Lit d für die Identifizierung von Individuen auch sonstige Identifizierungsmethoden - deren gleichwertige Sicherheit hinsichtlich der Verläßlichkeit einer persönlichen Identifizierung entspricht - eingesetzt werden. Die gleichwertige Sicherheit muss in diesem Fall durch eine Konformitätsbewertungsstelle bestätigt worden sein.

Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten, kann die Identität auch aus der Ferne mittels elektronischer Identifizierungsmittel festgestellt werden, für die vor der Ausstellung des qualifizierten Zertifikates eine persönliche Anwesenheit gewährleistet war und die die Anforderungen gemäß Artilel 8 [eIDAS-VO] hinsichtlich des Sicherheitsniveaus "Substanziell" oder "Hoch" erfüllen (Artikel 24 (1) [eIDAS-VO] Lit b).

Qualifizierte Zertifikate, die auf die Namen Max Mustermann, Test Zupfer, Test Test, Musterfrau Maxine lauten oder deren Namen mit "XXX" beginnen, werden von der A-Trust zu Testzwecken ausgestellt. Aus diesem Grund wird bei Ausstellung von qualifizierten Zertifikaten auf die genannten Namen keine Identitätsprüfung durchgeführt.

Authentisierung von Organisationen Als Voraussetzung für die Beantragung eines qualifizierten Zertifikats für ein qualifiziertes elektronisches Siegel a.sign premium mobile seal, muss die Identität und ggf. die Adresse des Firmensitzes des Antragstellers überprüft werden. Wenn der Antragsteller im Österreichischen Firmenbuch eingetragen ist, erfolgt die Überprüfung der Identität und ggf. der Adresse des Firmensitzes des Antragstellers durch die Registrierungsstelle mittels Abfrage des Firmenbuches. Anderenfalls hat der Vertreter des Antragstellers die Identität und ggf. die Adresse des Firmensitzes des Antragstellers durch Vorlage eines notariell beglaubigten amtlichen Registerauszuges nachzuweisen. Eine Ausstellung von a.sign premium mobile seal Zertifikaten ist nur für juristische Personen möglich, deren Firmensitz in der Europäischen Union liegt.

Als Antrag wird verstanden, wenn der Siegelersteller entweder selbst oder durch bevollmächtigte Dritte freiwillig seine Personendaten an die A-Trust übermittelt, um in den Besitz eines a.sign premium mobile seal Zertifikates zu kommen. Es wird ebenfalls die persönliche Kontaktaufnahme mit einer Registrierungsstelle zur Aktivierung eines Zertifikats, wie auch die Nutzung einer entsprechenden Webanwendung zur Aktivierung eines

Version: 1.0.2

Zertifiats als Antrag verstanden. Die Freiwilligkeit bestätigt der Siegelersteller mit dem Akzeptieren des zustande kommenden Antrages.

Qualifizierte Zertifikate, die auf die Namen Max Mustermann, Test Zupfer, Test Test, Musterfrau Maxine lauten oder deren Namen mit "XXX" beginnen, werden von der A-Trust GmbH zu Testzwecken ausgestellt. Aus diesem Grund wird bei Ausstellung von qualifizierten Zertifikaten auf die genannten Namen keine Identitätsprüfung durchgeführt.

3.3.2 Erneute Registrierung/Rezertifizierung

Der Siegelersteller kann nach einem Widerruf ein Ersatzprodukt bestellen und analog der Erstregistrierung aktivieren. Dabei sind allfällige Änderungen in den personenbezogenen Daten anzugeben.

Sollten sich Zertifikatsdaten geändert haben, muss eine erneute Registrierung / Rezertifizierung erfolgen. Werden geänderte Zertifikatsdaten eines Signators von einer öffentlichen Stelle signiert übermittelt, wird der Prozess der Registrierung/Rezertifizierung automatisiert durchgeführt (§ 4 Abs 4 [E-GovG]).

3.3.3 Ausstellung von Zertifikaten

Durch die folgenden Maßnahmen wird sicher gestellt, dass Ausstellung, Verlängerung und Neuausstellung von Zertifikaten in sicherer Weise erfolgen und den Anforderungen von [SVG] und der [eIDAS-VO] entsprechen.

- 1. Die Zertifikate werden gem. den Bestimmungen in Anhang III [eIDAS-VO] als X.509 v3 Zertifikate erstellt. Die in den Zertifikaten enthaltenen Angaben sind insb. die folgenden:
 - Versionsnummer des Zertifikats: es werden Zertifikate der Version 3 (codiert mit dem Wert 2) ausgestellt
 - Seriennummer des Zertifikats
 - Bezeichnung des Zertifikatsausstellers
 - Beginn und Ende der Gültigkeit des Zertifikats
 - Bezeichnung des Zertifikatsinhabers
 - öffentlicher Schlüssel (mit Angabe des Algorithmus)
 - Angabe des Algorithmus für die Signatur des Zertifikats
 - Signatur über das Zertifikat
 - Zertifikatserweiterungen, wie z.B.:
 - Bezeichnung als qualifiziertes Zertifikat

- Informationen über die anzuwendende Policy bzw. CPS
- Zertifikatsverwendung
- Information zum Auffinden der CRL
- Optionales Behördenkennzeichen und ggf. ein optionaler Verwaltungsbezeichner.
- 2. Das Zertifikat wird nach der Identifizierung des Zertifikatswerbers und Bestätigung der Korrektheit aller Daten ausgestellt. Das Verfahren ist für Verlängerung und Neuausstellung identisch.
- 3. Für alle a.sign premium mobile seal Zertifikate gilt:
 - Jedem Siegelersteller wird eine innerhalb der A-Trust einmalig vergebene und eindeutige Identifikationsnummer (CIN) zugeordnet. Diese Identifikationsnummer ist Teil des hervorgehobenen Namens und stellt damit seine Eindeutigkeit sicher.
 - Die in der Registrierungsstelle aufgenommenen Daten werden signiert und verschlüsselt (SSL) an die Zertifizierungsstelle übertragen. Vertraulichkeit und Integrität sämtlicher Daten ist damit sicher gestellt.

3.3.4 Bekanntmachung der Vertragsbedingungen

A-Trust macht den Siegelerstellern und Überprüfern von Siegeln die Bedingungen betreffend die Benutzung des qualifizierten Zertifikats durch Veröffentlichung der nachfolgenden Dokumente auf der A-Trust Homepage zugänglich:

- der gegenständliche Anwendungsvorgabe (Certificate Policy),
- des Zertifizierungsrichtlinie für a.sign premium mobile seal, siehe [CPS],
- der Allgemeinen Geschäftsbestimmungen [AGB],
- der Unterrichtung für den Siegelersteller,
- der sonstigen Mitteilungen,
- die Entgeltbestimmungen
- der Signaturvertrag (Antrag)
- die A-Trust Liste der empfohlenen Komponenten und Verfahren.

Änderungen werden dem Siegelersteller mittels Bekanntmachung auf der A-Trust Homepage und gegebenenfalls per Mail oder Brief mitgeteilt.

3.3.5 Veröffentlichung der Zertifikate

Von A-Trust ausgestellte Zertifikate werden den Siegelerstellern und, je nach Vereinbarung mit dem Siegelersteller, den Siegelempfängern folgendermaßen verfügbar gemacht.

- Wenn der Siegelersteller damit einverstanden ist, wird das Zertifikat im Verzeichnisdienst von A-Trust veröffentlicht.
- Die Bedingungen für die Benutzung eines Zertifikats werden von A-Trust allen Beteiligten zur Kenntnis gebracht (siehe Kapitel 3.3.4).
- Die Identifikation der anzuwendenden Bestimmungen ist durch die eindeutige Zuordnung zum Produktnamen "a.sign premium mobile seal" einfach herstellbar.
- Der Verzeichnisdienst ist 7 Tage 24 Stunden verfügbar. Unterbrechungen von mehr als 30 Minuten werden gemäß Art 8 (5) [SVV] als Störfälle dokumentiert.
- Der Verzeichnisdienst ist öffentlich und international zugänglich.

3.3.6 Aussetzung und Widerruf

a.sign premium mobile seal Zertifikate können vorübergehend ausgesetzt werden. Diese Aussetzung kann auch in einen endgültigen Widerruf umgewandelt werden. Ebenso ist ein sofortiger und permanenter Widerruf des Zertifikats möglich. Der Siegelersteller wird von einer erfolgten Aussetzung informiert, sofern A-Trust Kontaktinformationen (Adresse, email, ...) bekanntgeben wurden.

Die Vorgangsweisen für das Auslösen von Aussetzung und Widerruf sind in der Zertifizierungsrichtlinie für a.sign premium mobile seal (siehe [CPS]) dokumentiert, insbesondere:

- wer berechtigt ist einen Widerruf zu beantragen,
- wie ein Widerrufsantrag gestellt werden kann,
- die Umstände unter denen eine Aussetzung möglich ist,
- die Mechanismen für die Bereitstellung von Statusinformationen und
- die maximale Zeitdauer, die zwischen Einlangen eines Widerrufsantrags und der Veröffentlichung des Widerrufs, verstreichen kann.

Eine Aussetzung oder ein Widerruf kann durch den Siegelersteller vorgenommen werden. Dies kann wie folgt geschehen:

• Der Siegelersteller wendet sich per Telefon an den Widerrufsdienst.

- Der Siegelersteller wendet sich an eine Registrierungsstelle oder öffentliche Stelle, um über diese benatragte Zertifikate widerrufen zu lassen.
- Der Siegelersteller bzw. der Vertretungsbefugte veranlasst den Widerruf per Fax.
- Bei Vergessen des Passworts für den Widerruf kann nur eine Aussetzung beantragt werden.

Dabei ergeben sich einige Anforderungen an den Ablauf der jeweiligen Alternative. Diese werden nachfolgend aufgeführt.

• Telefonat: Der Vertreter des Siegelerstellers kann rund um die Uhr einen Widerruf per Telefon vornehmen. Die Authentifikation erfolgt nur über das Aussetzungs- und Widerruf-Passwort, welches der Antragsteller bei der Bestellung bzw. Registrierung erhalten bzw. selbst festgelegt hat.

Die für einen Widerruf benötigten Informationen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Persönliche Daten des Antragsstellers (vollständiger Name, Geburtstag und -ort),
- Passwort für den Widerruf,
- Identifikationsnummer des Siegelerstellers (CIN) oder Seriennummer des Zertifikats.
- Fax: Der Siegelersteller kann von 0 bis 24 Uhr einen Widerruf per Fax vornehmen. Das Fax muss das Aussetzungs- und Widerrufs-Passwort sowie die vollständige Seriennummer des zu widerrufenden Zertifikats beinhalten.

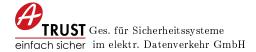
Ausgesetzte und widerrufene Zertifikate werden in einer Widerrufsliste (CRL) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen veröffentlicht:

- Die aktuelle Update-Frequenz der Widerrufsliste ist im Internet über die Web-Seite der A-Trust abrufbar (http://www.a-trust.at/crl).
- Jede Widerrufsliste enthält den Zeitpunkt der geplanten Ausgabe der nächsten Liste.
- Falls erforderlich kann eine neue Widerrufsliste auch vorzeitig veröffentlicht werden.
- Jede Widerrufsliste ist mit dem Zertifizierungsschlüssel signiert.

Widerrufslisten werden als X.509 Version 2 CRLs ausgegeben. Die wesentlichen Angaben in den CRLs sind die folgenden:

Version: 1.0.2

• Versionsnummer der CRL: Version 2 (codiert mit dem Wert 1)



- Bezeichnung des Ausstellers
- Zeitpunkt der CRL-Ausstellung sowie der nächsten geplanten Ausstellung
- Information über die in der CRL enthaltenen Zertifikate:
 - Seriennummer,
 - Zeitpunkt der Eintragung in die CRL,
 - Eintragungsgrund
- CRL-Erweiterungen
- Angabe des Algorithmus für die Signatur über die CRL
- Signatur über die CRL.

Die Widerrufsdienste sind täglich 24 Stunden verfügbar. Spätestens innerhalb von drei Stunden ab Bekanntwerden des Widerrufsgrundes erfolgt eine Aktualisierung der Widerrufsliste. Widerrufslisten sind täglich 24 Stunden abfragbar. Im Fall von Systemausfällen kommen die in der Zertifizierungsrichtlinie für a.sign premium mobile seal (siehe [CPS]) genannten Vorkehrungen zum Tragen, um die Auswirkungen möglichst gering zu halten. Statusinformationen über Zertifikate können auch online mittels OCSP abgefragt werden. Die Integrität und Authentizität der OCSP-Antworten sind durch eine Signatur gesichert.

3.4 A-Trust Verwaltung

3.4.1 Sicherheitsmanagement

Es gelten folgende Bestimmungen:

- A-Trust ist für alle Prozesse im Rahmen der Zertifizierungsdienste verantwortlich; dies gilt auch für die an Vertragspartner ausgelagerten Dienste. Die Verantwortlichkeiten der Vertragspartner sind klar geregelt und Kontrollen zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Tätigkeit eingerichtet. Die für die Sicherheit relevanten Vorgehensweisen sind in der Zertifizierungsrichtlinie für a.sign premium mobile seal veröffentlicht.
- Die Geschäftsführung von A-Trust ist unmittelbar verantwortlich für die Definition der Sicherheitsrichtlinien und deren Kommunikation an die mit sicherheitsrelevanten Vorgängen befassten Mitarbeiter.
- Die Sicherheitsinfrastruktur von A-Trust wird laufend überprüft und an sich ändernde Anforderungen angepasst. Jegliche Änderungen, die einen Einfluss auf das Ausmaß der erreichten Sicherheit haben, sind von der Geschäftsführung der A-Trust zu genehmigen.

- Alle Sicherheitsmaßnahmen und sicherheitsrelevanten Funktionen zur Bereitstellung der Zertifizierungsdienste werden von A-Trust dokumentiert und entsprechend der Dokumentation implementiert und gewartet.
- Der Betrieb des Rechenzentrums der A-Trust ist ausgelagert. Der Dienstleister ist an die Wahrung der Informationssicherheit vertraglich gebunden.

3.4.2 Informationsklassifikation und -verwaltung

A-Trust stellt sicher, dass alle Daten und Informationen in geeigneter Weise abgesichert sind.

In der Risiko- und Bedrohungsanalyse sind alle Informationsbestände verzeichnet und gem. ihrer Schutzwürdigkeit klassifiziert.

3.4.3 Personelle Sicherheitsmaßnahmen

Das Personal der A-Trust und deren Beschäftigungsmodalitäten sind geeignet, das Vertrauen in die Abwicklung der Zertifizierungsdienste zu stärken. Insbesondere wird Wert gelegt auf:

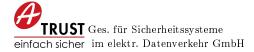
- A-Trust beschäftigt ausschließlich Personal, welches gemäß Artikel 24 (2) [eIDAS-VO] über das benötigte Fachwissen, die Qualifikation und Erfahrung für die jeweilige Position verfügt.
- Sicherheitsrelevante Funktionen und Verantwortlichkeiten werden in den jeweiligen Stellenbeschreibungen dokumentiert. Funktionen, von denen die Sicherheit der Zertifizierungsdienste abhängt, sind eindeutig identifiziert.
- Für alle Mitarbeiter der A-Trust (unabhängig ob in einem temporären oder ständigen Beschäftigungsverhältnis angestellt) sind klare Stellenbeschreibungen ausgearbeitet, in denen die Pflichten, Zugriffsrechte und Minimalkompetenzen dargelegt sind.
- Die Ausübung sowohl der administrativen als auch der Managementfunktionen steht im Einklang mit den Sicherheitsrichtlinien.
- Alle Leitungsfunktionen sind mit Personen besetzt, die über Erfahrung mit der Technologie digitaler Signaturen und mit der Führung von Personal verfügen, das Verantwortung für sicherheitskritische Tätigkeiten trägt.
- Alle Mitarbeiter, denen vertrauenswürdige Positionen zugeordnet sind, werden von Interessenskonflikten, die einer unvoreingenommenen Erfüllung der Aufgaben entgegenstehen könnten, frei gehalten.

- Alle vertrauenswürdigen Positionen sind in der Zertifizierungsrichtlinie (siehe [CPS]) im Detail beschrieben.
- Die Zuweisung der Positionen erfolgt mit formeller Ernennung durch die Geschäftsführung.
- A-Trust beschäftigt keine Personen, die strafbare Handlungen begangen haben, die sie für eine vertrauenswürdige Position ungeeignet erscheinen lassen. Eine Beschäftigung erfolgt erst nach einer diesbezüglichen Überprüfung.

3.4.4 Physikalische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Es ist sichergestellt, dass der Zutritt zu Räumlichkeiten, in denen sicherheitskritische Funktionen ausgeübt werden, abgesichert ist und Risken einer physischen Beschädigung der Vermögenswerte minimiert sind. Insbesondere gilt:

- Der Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen Zertifizierungs- und Widerrufsdienste erbracht werden, ist auf autorisiertes Personal beschränkt. Die Systeme, die die Zertifikate ausstellen, sind vor Gefährdung durch Umweltkatastrophen geschützt.
- Es werden Maßnahmen ergriffen, um den Verlust, die Beschädigung oder die Kompromittierung von Anlagen und die Unterbrechung des Betriebes zu verhindern.
- Weitere Maßnahmen gewährleisten, dass eine Kompromittierung oder ein Diebstahl von Daten und datenverarbeitenden Anlagen nicht möglich ist.
- Die Systeme für Zertifikatsgenerierung und die Widerrufsdienste werden in einer gesicherten Umgebung betrieben, sodass eine Kompromittierung durch unautorisierte Zugriffe nicht möglich ist.
- Die Abgrenzung der Systeme für Zertifikatsgenerierung und Widerrufsdienste erfolgt durch klar definierte Sicherheitszonen d.h. durch räumliche Trennung von anderen organisatorischen Einheiten und physischen Zutrittsschutz.
- Die Sicherheitsmaßnahmen inkludieren den Gebäudeschutz, die Computersysteme selbst und alle sonstigen Einrichtungen, die für deren Betrieb unerlässlich sind. Der Schutz der Einrichtungen für die Zertifikatserstellung und Bereitstellung der Widerrufsdienste umfasst physische Zutrittskontrolle, Abwendung von Gefahren durch Naturgewalten, Feuer, Rohrbrüche und Gebäudeeinstürze, Schutz vor Ausfall von Versorgungseinheiten, Diebstahl, Einbruch und Systemausfällen.
- Die unautorisierte Entnahme von Informationen, Datenträgern, Software und Einrichtungsgegenständen, welche zu den Zertifizierungsdiensten gehören, wird durch Kontrollmaßnahmen verhindert.



3.4.5 Betriebsmanagement

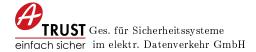
A-Trust stellt sicher, dass das Zertifizierungssystem sicher und korrekt betrieben und das Risiko des Versagens minimiert wird. Insbesondere gilt:

- Die Integrität der Computersysteme und Informationen ist gegen Viren, Schadoder unautorisierte Software geschützt.
- Schaden durch sicherheitskritische Zwischenfälle und Fehlfunktionen wird durch entsprechende Aufzeichnungen und Fehlerbehebungsprozeduren mitigiert.
- Datenträger werden vor Beschädigung, Diebstahl und unautorisiertem Zugriff geschützt.
- Für die Ausführung von sicherheitskritischen und administrativen Aufgaben, die sich auf die Erbringung der Zertifizierungsdienste auswirken, sind Verfahrensweisen definiert und in Kraft gesetzt.
- Datenträger werden je nach ihrer Sicherheitsstufe (siehe Kapitel 3.4.2) behandelt und aufbewahrt. Nicht mehr benötigte Datenträger, die vertrauliche Daten beinhalten, werden in sicherer Weise vernichtet.
- Kapazitätserfordernisse werden beobachtet und künftige Entwicklungen prognostiziert, sodass stets die angemessene Prozessorleistung und Speicherplatz zur Verfügung stehen.
- Auf Zwischenfälle wird so rasch wie möglich reagiert, um die sicherheitskritischen Vorkommnisse auf ein Minimum zu begrenzen. Alle Zwischenfälle werden baldmöglichst aufgezeichnet.

Die sicherheitskritischen Funktionen im Rahmen der Zertifizierungs- und Widerrufsdienste werden von den gewöhnlichen Funktionen strikt getrennt.

Sicherheitskritische Funktionen inkludieren:

- Operationale Funktionen und Verantwortungen
- Planung und Abnahme von Sicherheitssystemen
- Schutz vor Schadsoftware
- Allgemeine Wartungstätigkeiten
- Netzwerkadministration
- Aktive Überprüfung von Log-Files und Prüfberichten, Analyse von Zwischenfällen
- Datenträgerverwaltung und -sicherheit



• Daten- und Softwareaustausch

Diese Aufgaben werden von A-Trust-Sicherheitsbeauftragten gehandhabt, können aber von operativem Personal (unter Beaufsichtigung) gem. Sicherheitskonzept und Stellenbeschreibungen durchgeführt werden.

3.4.6 Zugriffsverwaltung

A-Trust stellt durch die nachfolgenden Maßnahmen sicher, dass der Zugriff auf das Zertifizierungssystem ausschließlich auf ordnungsgemäß autorisierte Personen beschränkt ist.

- Sicherungsmaßnahmen wie z.B. Firewalls bewahren das interne Netzwerk vor Zugriffen durch Dritte.
- Vertrauliche Daten werden geschützt, wenn sie über unsichere Netzwerke ausgetauscht werden, wie z.B. die Registrierungsdaten.
- Eine Benutzerverwaltung, die den verschiedenen Funktionen unterschiedliche Zugriffsrechte einräumt, ist eingerichtet; insbesondere werden sicherheitsrelevante von nicht sicherheitskritischen Funktionen sorgfältig getrennt. Änderungen in den Zugriffsrechten werden im System sofort nachgezogen. Die Kontrolle der Benutzerverwaltung ist Teil des internen Audits.
- Zugriff auf Informationen und Anwendungen ist auf Grund der vergebenen Zugriffsrechte eingeschränkt. Die dafür geltenden Definitionen sind im Zertifizierungsrichtlinie für a.sign premium mobile seal (siehe [CPS]) angeführt. Administrative und den laufenden Betrieb betreffende Funktionen sind streng getrennt. Die Verwendung von System-Utility-Programmen ist besonders eingeschränkt.
- Das Personal muss sich vor jedem kritischen Zugriff auf Applikationen, die in Zusammenhang mit dem Zertifikatsmanagement stehen, authentifizieren.
- Die Zugriffe werden in Log-Dateien aufgezeichnet. Das Personal wird für die ausgeführten Tätigkeiten zur Verantwortung gezogen.
- Eine Wiederverwendung von Datenspeichern führt nicht zur Offenlegung von vertraulichen Daten an nicht autorisierte Personen.
- Komponenten des lokalen Netzwerks befinden sich in einer physisch gesicherten Umgebung und die Konfiguration wird periodisch überprüft.
- Die Entdeckung von unautorisierten und/oder außergewöhnlichen Zugriffsversuchen auf die eigentliche Zertifizierungsstelle und die Widerrufsdienste wird durch geeignete Maßnahmen gesichert, sodass ggf. sofort Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Dies geschieht durch die Führung und Auswertung von CA-Logfiles und Firewall-Logfiles.

Version: 1.0.2

- Ändernde Zugriffe (Löschungen, Hinzufügungen) auf die Verzeichnis- und Widerrufsdienste werden durch Passworteingabe abgesichert.
- Versuche des unautorisierten Zugriffs auf Verzeichnis- und Widerrufsdienste werden aufgezeichnet.

3.4.7 Entwicklung und Wartung vertrauenswürdiger Systeme

A-Trust verwendet vertrauenswürdige Systeme und Produkte, die gegen Veränderung geschützt sind.

- Eine Analyse der Sicherheitsanforderungen muss im Stadium der Design- und Anforderungsspezifikation im Rahmen jedes Entwicklungsprojekts erfolgen, das von A-Trust oder von Dritten im Auftrag von A-Trust durchgeführt wird.
- Änderungskontrollprozeduren existieren für die Erstellung von geplanten Programmversionen, sonstigen Änderungen und Fehlerbehebungen.

3.4.8 Erhaltung des ungestörten Betriebes und Behandlung von Zwischenfällen

A-Trust wird sich bemühen, nach Katastrophenfällen, inklusive der Kompromittierung eines Zertifizierungsschlüssels, den Betrieb so rasch wie möglich wieder aufzunehmen. Insbesondere ist vorgesehen:

- Der Notfallsplan von A-Trust sieht die (vermutete) Kompromittierung des privaten Zertifizierungsschlüssels als Katastrophenfall vor.
- Sollte dieser Fall eintreten, so hat A-Trust die Aufsichtsstelle gemäß des Artikels 19 (2) [eIDAS-VO], die Siegelersteller, die auf die Sicherheit der Zertifizierungsdienste vertrauenden Personen und ggf. andere Zertifizierungsdiensteanbieter, mit denen Vereinbarungen bestehen, davon zu unterrichten und mitzuteilen, dass die Widerrufs- und Zertifikatsinformationen nicht mehr als zuverlässig anzusehen sind.
- Zertifikate und Widerrufslisten werden als nicht mehr gültig gekennzeichnet.

3.4.9 Einstellung der Tätigkeit

Gemäß Artikel 24 (2) Lit. a [eIDAS-VO] wird A-Trust die Einstellung der Tätigkeit unverzüglich der Aufsichtsstelle anzeigen und sicher stellen, dass eine eventuelle Beeinträchtigung der Dienstleistung gegenüber Siegelersteller und vertrauenden Parteien möglichst gering gehalten wird.

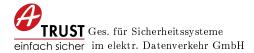
1. Vor Beendigung der Dienstleistung werden

- alle Siegelersteller, Zertifizierungsdiensteanbieter und sonstige Parteien, mit denen A-Trust eine geschäftliche Verbindung unterhält, direkt, sowie jene Parteien, die auf die Zuverlässigkeit der Zertifizierungsdienste vertrauen, durch Veröffentlichung von der Einstellung unterrichtet,
- die Verträge mit Subunternehmern (Registrierungsstellen, etc.) zur Erbringung von Zertifizierungsdiensten beendet,
- Vorkehrungen zur Übernahme der Verzeichnis- und Widerrufsdienste sowie der Aufzeichnungen gemäß Kapitel 3.4.11 durch einen anderen Zertifizierungsdiensteanbieter getroffen,
- die privaten Schlüssel von A-Trust von der Nutzung zurückgezogen und in Entsprechung zu Abschnitt 3.2.6 zerstört.
- 2. Die Abdeckung der Kosten für o.a. Vorkehrungen sind durch Gesellschaftergarantien abgedeckt.
- 3. Das Zertifizierungsrichtlinie von A-Trust (siehe [CPS]) benennt die Vorkehrungen, die bei Einstellung der Tätigkeit getroffen werden, insbesondere jene Vorkehrungen
 - für die Benachrichtigung der betroffenen Personen und Organisationen,
 - für die Übertragung der Verpflichtungen auf Drittparteien und
 - wie der Widerrufsstatus von nicht abgelaufenen Zertifikaten gehandhabt wird.

3.4.10 Übereinstimmung mit gesetzlichen Regelungen

A-Trust handelt grundsätzlich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen und Auflagen gemäß [SVG] und [eIDAS-VO], insbesondere sind nachfolgende Punkte sicher gestellt:

- Wichtige Aufzeichnungen werden vor Verlust, Zerstörung und Verfälschung bewahrt.
- Die Anforderungen des Datenschutzgesetzes und der [DSGVO] werden befolgt.
- Nötige technische und organisatorische Maßnahmen wurden ergriffen, um persönliche Daten vor unautorisierter und ungesetzlicher Verarbeitung sowie vor versehentlicher Zerstörung oder Beschädigung zu schützen.
- Den Siegelersteller wird versichert, dass die an A-Trust übermittelten Informationen nur mit ihrem Einverständnis, mit gerichtlichem Beschluss oder auf Basis gesetzlicher Regelungen offen gelegt werden.



3.4.11 Aufbewahrung der Informationen zu qualifizierten Zertifikaten

Alle Informationen, die in Zusammenhang mit qualifizierten Zertifikaten stehen, werden entsprechend [SVG] aufbewahrt. Insbesondere gilt:

- 1. Die Vertraulichkeit und Integrität der aktuellen sowie der archivierten Datensätze ist gewahrt.
- 2. Die Datensätze zu qualifizierten Zertifikaten werden vollständig und vertraulich in Übereinstimmung mit der veröffentlichten Zertifizierungsrichtlinie (siehe [CPS]) archiviert.
- 3. Aufzeichnungen bezüglich qualifizierter Zertifikate werden für die Beweisführung der ordnungsgemäßen Zertifizierung im Rahmen gerichtlicher Auseinandersetzungen verfügbar gemacht. Zusätzlich hat der Siegelersteller zu den Registrierungsund sonstigen persönlichen Daten, die ihn betreffen, Zugang.
- 4. Die Aufzeichnungen umfassen auch den genauen Zeitpunkt des Eintretens wichtiger Ereignisse, die in Zusammenhang mit der Systemumgebung, dem Schlüssel- und dem Zertifikatsmanagement stehen.
- 5. Die Dokumentation entsprechend Artikel 24 (2) Lit. h [eIDAS-VO] wird gemäß § 10 (3) [SVG] für 35 Jahre elektronisch aufbewahrt. Das Antragsformular wird für drei Jahre in der betreffenden Registrierungsstelle im Original aufbewahrt.
- 6. Alle Aufzeichnung erfolgen derart, dass sie innerhalb der Aufbewahrungsfrist nicht leicht gelöscht oder zerstört werden können.
- 7. Die spezifischen Ereignisse und Daten die aufgezeichnet werden, sind in der Zertifizierungsrichtlinie (siehe [CPS]) dokumentiert.
- 8. Insbesondere werden alle Registrierungsinformationen, inkl. jener, die im Zusammenhang mit der Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Zertifikaten stehen, elektronisch aufbewahrt.
- 9. Die aufzuzeichnenden Registrierungsinformationen beinhalten insbesondere:
 - die Art und Daten der zur Identifikation herangezogenen Dokumente
 - die Aufbewahrungsstelle der elektronischen Kopien der Antragsdokumente inklusive der Archivierung der Ausweisdaten,
 - die Akzeptanz der vertraglichen Vereinbarungen
 - vom Siegelersteller gewählte und akzeptierte Zertifikatsinhalte,
 - Angabe der Registrierungsstelle und des zuständigen Mitarbeiters.
- 10. Die Vertraulichkeit der Daten der Siegelersteller ist gewährleistet.

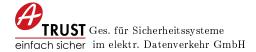
- 11. Es werden alle Ereignisse, die den Lebenszyklus der CA-Schlüssel von A-Trust betreffen, aufgezeichnet.
- 12. Es werden alle Ereignisse, die den Lebenszyklus der Zertifikate betreffen, aufgezeichnet.
- 13. Es werden alle Ereignisse, die im Zusammenhang mit der Generierung der Schlüssel der Siegelersteller stehen, aufgezeichnet.
- 14. Alle Anträge auf Aussetzung, Aussetzungsaufhebung und Widerruf und die damit verbundenen Informationen werden aufgezeichnet.

3.5 Organisatorisches

A-Trust ist als Organisation zuverlässig und hält die folgenden Richtlinien strikt ein:

3.5.1 Allgemeines

- Alle Richtlinien und Vorgehensweisen sind nicht-diskriminierend.
- Die Dienstleistungen von A-Trust stehen allen Personen zur Verfügung, die Anforderungen unter 3.3.1 erfüllen.
- A-Trust ist eine juristische Person (Gesellschaft mit beschränkter Haftung).
- A-Trust verfügt über Systeme zur Qualitätssicherung und Gewährleistung der Informationssicherheit, die den angebotenen Zertifizierungsdiensten angemessen sind.
- Die Haftung, insbesondere diejenige zur Schadenswiedergutmachung, entspricht den Bestimmungen des [SVG] und [eIDAS-VO] (siehe Kapitel 2.4).
- Hinsichtlich der finanziellen Ausstattung befolgt A-Trust die Bestimmungen des Artikels 24 (2) Lit. c [eIDAS-VO].
- Das von A-Trust beschäftigte Personal verfügt entsprechend den Bestimmungen der [eIDAS-VO] (siehe auch Kapitel 3.4.3) über die nötige Schulung, Training, technisches Wissen und Erfahrung und ist in ausreichender Zahl vorhanden, um den geplanten Umfang der Zertifizierungsdienste bewerkstelligen zu können.
- Es sind Richtlinien und Vorgehensweisen für die Behandlung von Beschwerden und Streitfällen vorhanden, die von Kunden oder anderen Parteien an die A-Trust herangetragen werden und die Erbringung ihrer Dienstleistungen betreffen.
- Die rechtlichen Beziehungen zu Subunternehmern, die Dienstleistungen für A-Trust erbringen, sind vertraglich geregelt und ordnungsgemäß dokumentiert.
- Es gibt keine aktenkundigen Gesetzesverletzungen seitens A-Trust.

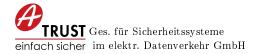


3.5.2 Zertifikatserstellungs- und Widerrufsdienste

Die für die Erbringung von Zertifizierungs- und Widerrufsdiensten vorgesehenen organisatorischen Einheiten sind hinsichtlich ihrer Entscheidungen über die Erbringung, Aufrechterhaltung und Beendigung der Dienstleistungen der A-Trust unabhängig von anderen Gesellschaften. Die Geschäftsführung und das Personal, das vertrauliche und leitende Funktionen ausübt, sind frei von kommerziellem, finanziellem und sonstigem Druck, der das Vertrauen in ihre Tätigkeit negativ beeinflussen könnte.

Die für die Zertifizierungs- und Widerrufsdienste bestimmten Einheiten verfügen über eine dokumentierte Struktur, die die Unvoreingenommenheit der Aufgabenausführung gewährleistet.

Version: 1.0.2



Anhang Α

A.1Begriffe und Abkürzungen

Aktivierungsdaten Daten, die zur Aktivierung der Schlüssel benötigt werden. Anwender Person, die die Dienstleistungen der Zertifizierungsstelle

der A-Trust nutzt. Anwender sind sowohl Zertifikatsin-

haber als auch Zertifikatsnutzer.

Audit Von externen Personen durchgeführte Sicherheitsüber-

prüfung.

Eine Person oder Stelle, die Zertifikate ausstellt oder an-(Certification Autho-

rity), Zertifizierungsdienderweitige elektronische Signaturdienste öffentlich anbie-

steanbieter ten darf.

CA-Schlüssel Schlüssel der CA, die zur Ausstellung von Zertifikaten

und dem Unterschreiben von Widerrufslisten (Zertifizie-

rung) verwendet werden.

CA-Zertifikat, Zertifizie-Zertifikat der Zertifizierungsstelle, das zur Signatur der rungsstellenzertifikat

Zertifikate der Signatoren und der zugehörigen CRLs

dient

Certification Policy, Policy Ein Regelwerk, das den Einsatzbereich eines Zertifika-

tes für eine bestimmte Benutzergruppe und/oder Anwen-

dungsklasse festhält.

Certification Practice State-Aussagen über die bei der Ausstellung von Zertifikament, CPS, Zertifizierungsten von einem Zertifizierungsdiensteanbieter eingehalte-

richtlinie nen Vorgehensweise

Dienste (CA-Dienste) Uberbegriff für angebotene Dienstleistungen wie Ver-

zeichnisdienst, Statusauskunft und Zeitstempeldienst

Dienste-Schlüssel Schlüssel eines Dienstes (z. B. Signaturschlüssel zur Si-

gnatur von Statusauskünften)

Elektronische Signatur, die mit Hilfe von Verfahren der Digitale Signatur

asymmetrischen Kryptographie erzeugt wird.

E-Mail Electronic Mail; Nachrichten, die in digitaler Form über

computerbasierte Kommunikationswege versandt oder

empfangen werden.

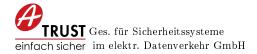
Elektronische Signatur Eine Signatur in digitaler Form, die in Daten enthal-

> ten ist, Daten beigefügt wird oder logisch mit ihnen verknüpft ist und von einem Unterzeichner verwendet wird, um zu bestätigen, dass er den Inhalt dieser Daten billigt. Sie ist so mit den Daten verknüpft, dass eine nachträgli-

che Veränderung der Daten offenkundig wird.

Gültigkeitsmodell Modell, nach dem die Prüfung der Gültigkeit von Zerti-

fikaten und Signaturen vorgenommen wird.



Hardware Security Modul, Elektronisches System zur sicheren Speicherung von

HSM Schlüsseln und zur Berechnung und Verifizierung von Si-

gnaturen.

Integrität (von Daten) Ein Zustand, in dem Daten weder von Unbefugten ver-

ändert noch zerstört wurden.

Kettenmodell Gültigkeitsmodell, nach dem eine gültige Anwendung des

Schlüssels dann erfolgt, wenn zum Zeitpunkt der Anwendung das Zertifikat gültig ist und das übergeordnete Zertifikat zum Zeitpunkt der Erstellung des eingesetzten Zer-

tifikats gültig war.

Kompromittierung Eine unautorisierte Offenlegung von oder der Verlust der

Kontrolle über sicherheitskritische Informationen und ge-

heim zuhaltende Daten.

LDAP Lightweight Directory Access Protocol ist ein Standard

protokoll für Verzeichnisdienste (LDAP Server) im Inter-

net.

OCSP Online Certificate Status Protocol, Protokoll für die Sta-

tusauskunft

OID Object Identifier, eine Ganzzahl, durch die ein Objekt

(z.B. Policy) eindeutig identifiziert wird.

Öffentlicher Schlüssel Öffentlicher Teil eines Schlüsselpaares. Er ist Bestandteil

eines Zertifikates und wird zur Überprüfung von Digitalen Signaturen bzw. zur Verschlüsselung von Nachrich-

ten/Daten verwendet.

PIN Personal Identification Number (Aktivierungsdaten)

Privater Schlüssel, geheimer

Schlüssel

Geheimer Teil eines Schlüsselpaares, der zum digitalen Signieren sowie zum Entschlüsseln von Nachrich-

ten/Dokumenten erforderlich ist und geheim gehalten

werden muss.

Public-Key Infrastructure,

PKI

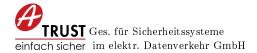
Ein kryptografisches System, das ein Paar von durch einen mathematischen Algorithmus verbundenen Schlüs-

seln benutzt. Der öffentliche Teil dieses Schlüsselpaars kann jedermann zugänglich gemacht werden, der Informationen verschlüsseln oder eine digitale Signatur prüfen will, der geheime (private) Teil wird von seinem Besitzer sicher bewahrt und kann Daten entschlüsseln oder eine

digitale Signatur erstellen.

Qualifiziertes Zertifikat Zertifikat, welches den Bestimmungen des Anhang

I [eIDAS-VO] entspricht.



Registrierungsstelle, Registration Authority, RA

Eine vertrauenswürdige Einrichtung, welche die Überprüfung der Identität der Zertifikatsbewerber im Namen des Zertifizierungsdiensteanbieters unter Berücksichtigung der Zertifizierungsrichtlinien durchführt und

selbst keine Zertifikate ausstellt.

RFC Request for Comments, Artikel über Standards und Pro-

tokolle im Internet. Neue Standards werden zunächst vorgeschlagen und zur Diskussion gestellt (daher "mit der Bitte um Stellungnahme"). Erst nachdem sie ausdiskutiert und für gut befunden worden sind, werden sie unter

einer RFC-Nummer veröffentlicht.

Root-CA, Root-Zertifizierungsstelle

Die Root-CA ist die oberste CA in der Zertifizierungshierarchie der A-Trust. Sie stellt die Zertifikate für die nachgeordneten CAs aus.

Root-Zertifikat, Stammzertifikat, Root-CA Zertifikat Zertifikat des Root-Keys, der zur Signatur der Zertifikate der Zertifizierungsstellen und der zugehörigen CRLs

RSA Signatur- und Verschlüsselungsverfahren; benannt nach

Rivest, Shamir und Adleman

Schlüsselpaar Ein privater Schlüssel und der dazugehörige öffentliche

Schlüssel. Abhängig vom verwendeten Algorithmus kann man mit Hilfe des öffentlichen Schlüssels eine digitale Unterschrift, die mit dem dazu gehörigen privaten Schlüssel erstellt wurde, verifizieren bzw. mit dem privaten Schlüssel Daten entschlüsseln, welche mit dem zugehörigen öf-

fentlichen Schlüssel verschlüsselt wurden.

Siegelersteller Eine juristische Person, die ein elektronisches Siegel er-

stellt, Zertifikatsinhaber

Siegelerstellungsdaten sind einmalige Daten wie Codes

oder private Signaturschlüssel, die von dem Siegelersteller zur Erstellung einer elektronischen Signatur verwendet

werden.

Siegelprüfdaten Siegelprüfdaten sind Daten wie Codes oder öffentliche Si-

gnaturschlüssel, die zur Überprüfung eines elektronischen

Siegels verwendet werden.

Aussetzung Eine Aussetzung ist ein zeitlich begrenztes vorübergehen-

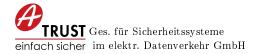
des Aussetzen der Gültigkeit eines a.sign premium mobile

seal Zertifikats.

Statusauskunft Dienst, bei dem die Anwender Auskunft über den ak-

tuellen Status (gültig oder widerrufen) eines Zertifikates

abrufen können.



URI Uniform Resource Identifier, spezifiziert eine bestimm-

te Datei auf einem bestimmten Server, Oberbegriff für URL (Uniform Resource Locator) und URN (Universal

Resource Name).

Verifizierung (einer digitalen

Verzeichnis (-dienst)

Signatur)

Feststellung, dass eine digitale Signatur mit dem privaten Schlüssel, der zu dem in einem gültigen Zertifikat bein-

halteten öffentlichen Schlüssel gehört, erstellt wurde und die Nachricht sich nach der Signatur nicht verändert hat.

Dienst, bei dem die Anwender Zertifikate der CA oder anderer Anwender sowie CRLs abrufen können. Der Zu-

griff wird über LDAP realisiert.

Widerruf Der irreversible Vorgang der vorzeitigen Beendigung der

Gültigkeit eines Zertifikats ab einem bestimmten Zeit-

punkt.

X.509 Der ITU-Standard für Zertifikate. X.509 v3 beschreibt

Zertifikate, die mit verschiedenen Zertifikatserweiterun-

gen erstellt werden können

Zeitstempel Digitale Signatur von digitalen Daten und einem Zeit-

punkt. Mit Hilfe eines Zeitstempels kann nachgewiesen werden, dass digitale Dokumente zu einem bestimmten Zeitpunkt existiert haben. Um Manipulationen zu verhindern, soll der Zeitstempel nur von einer vertrauenswürdigen Instanz (z.B. Zertifizierungsstelle) ausgestellt

werden.

Zertifikatsinhaber Anwender, dessen Schlüssel und persönliche Daten im

Zertifikat der A-Trust festgehalten sind, auch Siegeler-

steller genannt.

Zertifikatsnutzer, Signatur-

empfänger

Zertifikats-Widerrufsliste,

CRL

Anwender, der Zertifikate über die Schlüssel und Daten

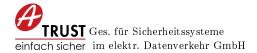
anderer nutzt, um Siegel zu prüfen.

Eine digital signierte Datenstruktur, die widerrufene und

ausgesetzte Zertifikate anführt, welche von einem be-

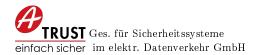
stimmten Zertifizierungsdiensteanbieter ausgestellt wur-

den.



A.2 Referenzdokumente

- [AGB] Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) A-Trust für qualifizierte und fortgeschrittene Zertifikate Version 7.2
- [eIDAS-VO] Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG
- [SVG] Bundesgesetz über elektronische Signaturen und Vertrauensdieste für elektronische Transaktionen (Signatur und Vertrauensdienstegesetz SVG)
 StF: BGBl. I Nr. 50/2016 (NR: GP XXV RV 1145 AB 1184 S. 134. BR: 9594 AB 9607 S. 855.)
- [SVV] Verordnung über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (Signatur- und Vertrauensdiensteverordnung SVV) StF: BGBl. II Nr. 208/2016
- [CPS] A-Trust Zertifizierungsrichtlinie für qualifizierte a.sign premium mobile seal Zertifikate für sichere Signaturen, in der jeweils aktuellen Version.
- [Policy] A-Trust Certificate Policy für qualifizierte a.sign premium mobile seal Zertifikate für sichere Signaturen
- [SigV] Verordnung zum Signaturgesetz, BGBl II 2000/30, 02. 02. 2000, BGBl. II Nr. 527/2004, 30. 12.2004 und BGBl. II Nr. 3/2008
- [RFC3647] RFC 3647 Internet X.509 Public Key Infrastructure Certificate Policy and Certification Practices Framework, November 2003
- [ETSI 319 411] Policy and security requirements for Trust Service Providers issuing certificates ETSI EN 319 411-2 v2.2.2 (April 2018)
- [ETSI TS 119 495] Qualified Certificate Profiles and TSP Policy Requirements under the payment services Directive (EU) 2015/2366
- [ACOS-04] T-Systems GEI GmbH bestätigt nach § 15 Abs. 7 S. 1, 17 Abs. 1 SigG sowie § 15 Abs. 1 und 4, § 11 Abs. 3 SigV (Deutschland): Signaturerstellungseinheit ACOS EMV-A04V1 Konfiguration B, 18.07.2008 (Nachtrag: 18.05.2009)



- [ACOS-05] A-SIT Bescheinigung nach § 18 (5) SigG: Sichere Signaturerstellungseinheit ACOS EMV-A05V1, Konfiguration A+B, (23-06-2016), Referenznummer A-SIT-VI-15-062
- [CardOS5.3] A-SIT Bescheinigung nach § 1 (5) SigG: Sichere Signaturerstellungseinheit CardOS V5.3 QES, V1.0,(24.06.2016) ,Referenznummer A-SIT-VI-16-057
- [PSD II-Verordnung] DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2018/389 DER KOMMIS-SION vom 27. November 2017
- [E-GovG] Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen (E-Government-Gesetz E-GovG) StF: BGBl. I Nr. 10/2004 (NR: GP XXII RV 252 AB 382 S. 46. BR: 6959 AB 6961 S. 705.)

Version: 1.0.2

[DSGVO] VERORDNUNG (EU) 2016/679 vom 27. April 2016